STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 056/2022

Dezernat I
Federführend: Schule
Anlagen:
Az.: 540 rö

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schulträgerausschuss	24.03.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	07.04.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Antrag zur Beauftragung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schubert-Schule in Neustadt an der Weinstraße mit den Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum (FBZ)

Antrag:

Der Schulträgerausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen, beim Land einen Antrag auf Beauftragung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schubert-Schule Neustadt an der Weinstraße (Schubert-Schule) mit den Aufgaben eines Förder- und Beratungszentrums (FBZ) zu stellen.

Begründung:

Gemäß § 92 Abs. 6 des Schulgesetzes für Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004, zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), wird eine Förderschule auf Antrag des Schulträgers von der Schulbehörde mit den Aufgaben eines Förder- und Beratungszentrums beauftragt.

Die Schubert-Schule hatte bereits im Sommer 2016 die Stadt als zuständigen Schulträger informiert, dass sie sich zu einem FBZ entwickeln möchte.
Auch von der Schulbehörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), wurde ein solcher Schritt empfohlen, da durch ein FBZ eine verbesserte Unterstützung der Schüler:innen, Eltern, Schulen und Lehrkräfte in Neustadt ermöglicht wird.

Die Verwaltung informierte damals den Schulträgerausschuss und den Stadtrat (Drucksache Nr. 275/2016), als auf Wunsch der ADD das Benehmen des Schulträgers zur Erweiterung der Schubert-Schule um den Förderschwerpunkt Sprache erfolgte. Die Schubert-Schule ist seit diesem Zeitpunkt für die integriere Sprachförderung im Neustadter Tal zuständig.

Die Stadt begrüßte immer den Wunsch der Schubert-Schule, sich auch auf Empfehlung der ADD zu einem FBZ zu entwickeln.

Deshalb wurde 2016 vereinbart, dass die Schubert-Schule zunächst der ADD ein Konzept zur Entwicklung zu einem FBZ vorlegt und dieses dann mit dem Schulträger abgestimmt wird. Die ADD informierte uns 2016, dass die Verwaltungsvorschriften für FBZ noch nicht

fertig sind und – nach Vorlage des Konzeptes – mit mindesten 2 Schuljahren Vorbereitungszeit der Schule zu rechnen sei.
Nach einem Wechsel der Schulleitung im Jahr 2019 und verzögert durch die Corona-Pandemie hat die Schule im Sommer 2021 ein Konzept fertiggestellt.

Der Zuständigkeitsbereich des FBZ wurde in Absprache mit der ADD festgelegt.
Er umfasst in Neustadt alle Grundschulen und die Georg-von-Neumayer-Realschule plus.
Aus dem Landkreis Bad Dürkheim sollen die Grundschulen in Tal (Weidenthal, Esthal, Neidenfels, Elmstein, Lambrecht und Lindenberg sowie die Realschule plus in Lambrecht beraten werden. Hinzu kommen die IFÖ-Schulen in St. Martin, Maikammer und Kirrweiler aus dem Landkreis Südliche Weinstraße.

Die Schubert-Schule umfasst im Schuljahr 2021/2022 zwölf Klassen und somit „mindestens sechs Klassen“, wie dies für die Beauftragung gemäß § 92 SchulG erforderlich ist.

In dem FBZ der Schubert-Schule werden zukünftig Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zusammenarbeiten. Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung liegt vor. Zwecks Unterschriften befindet sich das Original noch im Umlaufverfahren.

Die schulischen Gremien der Schubert-Schule wurden wie folgt beteiligt:
Die Gesamtkonferenz wurde mehrfach ins Benehmen gesetzt und hat am 20.1.2022 das pädagogische Konzept und die Kooperationsvereinbarung mehrheitlich ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen verabschiedet.
Der Schulelternbeirat (SEB) wurde bereits in den Sitzungen am 4.11.2020 und am 8.6.2021 ins Benehmen gesetzt.
Die Versammlung der Schülervertretungen wurde am 16.2.2022 beteiligt und hat sich ebenfalls für die Weiterentwicklung der Schubert-Schule zum FBZ ausgesprochen.
Das Einvernehmen mit dem Schulausschuss wurde in der Sitzung am 16.2.2022 hergestellt.
Die Erweiterung des Auftrages der Schubert-Schule zum FBZ wird von diesem Gremium ebenfalls einstimmig unterstützt.

Die ADD und die Schubert-Schule haben uns als Schulträger darüber informiert, dass die Schubert-Schule für das FBZ keine zusätzlichen Räume benötigt, da die vorhandenen Räume zur Verwaltung und Beratung mitgenutzt werden können und viele Leistungen auch vor Ort an den Kooperationsschulen erbracht werden.
Für die Einrichtung des FBZ entstehen dem Schulträger daher nur geringe einmalige Kosten für die Erstausstattung mit einigen zusätzlichen Möbeln und Testmaterialien.
Unabhängig von diesen einmaligen Kosten fallen jährlich nur geringe zusätzliche laufende Kosten, z.B. für Kopien und Büromaterial an.
Die Kosten für das Beratungspersonal inklusive der Reisekosten trägt das Land als Dienstherr.

Die Frist zur Abgabe des Antrags endet am 31.03.2022. Die ADD hat uns deshalb gebeten, den Antrag schon vorbehaltlich einer Beteiligung des Stadtrates zu stellen, da dessen gewünschte Zustimmung noch nachgereicht werden kann.

Neustadt an der Weinstraße, 09.03.2022

Oberbürgermeister